

# 1. Simon Schempp Fanclub

## Satzung

Erlass durch die Gründungsversammlung vom 02. März 2012

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Simon Schempp Fanclub“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

#### 1. Simon Schempp Fanclub e.V.

2. Er hat seinen Sitz in UHINGEN.
3. Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben.
4. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründungsversammlung und endet am 30. September. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Oktober.

### § 2 Zweck des Fanclubs, Aufgaben und Grundsätze

1. Die Zwecke des Fanclubs sind:
  - a) die mentale und aktive Unterstützung des Biathleten Simon Schempp
  - b) die Nachwuchsförderung
  - c) die Förderung der Interessen am Biathlonsport
  - d) die Versorgung aller Mitglieder mit Informationen über den Biathlonsport allgemein,
  - e) insbesondere über den Biathleten Simon Schempp
2. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) gemeinsame Reisen zu Biathlonveranstaltungen
  - b) Mitglieder- und Fanclubtreffen
  - c) Vertretung des Fanclubs im Internet
  - d) Bereitstellung von Fanartikeln
3. Der Fanclub ist selbstlos tätig, verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Fanclubs dürfen nur für Zwecke der Fanclubrichtlinien verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Fanclubs.
5. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Sinne des Vereins können angemessen honoriert werden.

Über die Höhe der Vergütungen und Aufwandsentschädigungen befindet der Vorstand.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind
  - a) ordentliche Mitglieder (natürliche Personen über 18 Jahre)
  - b) Juniorenmitglieder (natürliche Personen unter 18 Jahre)
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (z.B. Fanclub-Formular) an den Verein zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Bei Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend mit dem 1. Tag des Quartals, in welchem der Aufnahmeantrag beim Vorstand einging.  
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand darf nur aus wichtigem Grund erfolgen und ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
4. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss binnen vier Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstands erfolgen.
5. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr fällig. Weiteres regelt die Vereinsordnung.
6. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und die Vereinsordnung anzuerkennen und danach zu handeln. Ein Exemplar der Satzung und der Vereinsordnung werden auf Anforderung ausgegeben.
8. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und des Vereins besonders verdient gemacht haben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Weiteres regelt die Vereinsordnung.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Rechte der Mitgliedschaft können nicht einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod des Mitglieds
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
  - e) Auflösung des Vereins
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle rechtlichen Ansprüche an den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge nach § 6 werden nicht erstattet.

3. Austritt  
Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Das Schriftstück muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres einem Vorstandsmitglied zugegangen sein. Bei späterem Eingang ist die Kündigung zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.

Die Austrittserklärung von Minderjährigen hat mindestens ein gesetzlicher Vertreter zu unterzeichnen.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

4. Ausschluss  
Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied:
- die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich - *per Einschreiben* - aufzufordern, eine schriftliche Stellungnahme innerhalb 10 Tagen abzugeben.

Das betroffene Mitglied hat in einer vom Vorstand festgelegten Frist alles in seiner Verwahrung befindliches Vereinseigentum - bereits mit dem Vorstandsbeschluss - dem Vorstand zurückzugeben und gegebenenfalls darüber Rechenschaft abzulegen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mit Angabe von Gründen, zu formulieren und dem Mitglied - *per Einschreiben* - bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied - binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Einschreibens - einen Einspruch bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einreichen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Entscheid ruhen die Rechte und die Funktionen des betroffenen Mitglieds.

5. Streichung von der Mitgliederliste  
Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung - mit dem Hinweis auf die Streichung aus der Mitgliederliste - mit der Zahlung eines Beitrags nach § 6 in Verzug ist.  
Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einen einfachen Brief - *kein Einschreiben* - zu benachrichtigen.

## § 6 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Weiteres regelt die Vereinsordnung.
- Die Mitgliederversammlung kann über folgende Beitragsarten beschließen:
  - Aufnahmegebühren
  - Jahresbeiträge
  - Umlagen

## § 7 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat den Anspruch die Einrichtungen des Vereins, gemäß der Satzung, der Vereinsordnung und nach den Maßgaben und den Beschlüssen der Vereinsorgane, zu nutzen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder haben Antrags- und Diskussionsrecht.
4. Junior- und Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Ämter gewählt werden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Satzung und die Vereinsordnung, sowie die Beschlüsse und die Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in der Durchführung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen und daran aktiv mitzuwirken.
3. Um die Ziele und Aufgaben des Vereins umsetzen zu können, haben die Mitglieder an den Verein Beiträge, gemäß der Satzung § 6, bzw. der Vereinsordnung zu leisten.

## **§ 9 Organe des Fanclubs**

Die Organe des Fanclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung § 10 der Satzung
- b) der Vorstand § 12, Ziffer 1 der Satzung
- c) der Vorstand nach § 26 BGB und §12, Ziffer 2 der Satzung

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im I. Quartal des Geschäftsjahres, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden - schriftlich, per Brief, E-Mail oder Fax einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 6 Wochen vor der Versammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.  
Später eingehende Anträge kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zulassen, wenn diese mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder einem vom ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung legt der Vorstand einen Versammlungsleiter fest.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung und die Vereinsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und weitere Formen des Ablaufs der Wahlen und der Beschlußfassungen sind in der Vereinsordnung festgelegt.

## **§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert
  - b) die Einberufung von 1/10 aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand, schriftlich gefordert wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt ansonsten der § 10.

## **§ 12 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende (Finanzen)
  - c) der/die Schriftführer/in (Presse, Homepage)
  - d) bis zu 2 Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.  
Beide sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

3. Den weiteren Mitgliedern des Vorstands kann für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmacht erteilt werden.
4. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre. Er bleibt bis zu einer Neuwahl, die im Jahr des Ablaufs der Amtszeit erfolgen muss, im Amt. Bei der Wahl durch die Gründungsversammlung bis zur übernächsten Mitgliederversammlung.
5. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen. Deren Tätigkeit beginnt und endet mit dem Beschluss des Vorstands.
6. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 13 Vereinsordnung**

1. Zur Durchführung und Unterstützung der Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung regelt die Abläufe der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
2. Für den Erlass der Vereinsordnung ist der Vorstand, § 12 Abs.1, zuständig. Bevor die Vereinsordnung in Kraft tritt ist sie von der Gründungsversammlung zu bestätigen.
3. Die Vereinsordnung ist der Satzung untergeordnet, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der/die Kassenprüfer/in prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine/ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der/die Kassenprüfer/in in der Mitgliederversammlung die Entlastung.
4. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muss schriftlich, durch einen einfachen Brief - kein Einschreiben - an alle postalisch erreichbaren Mitglieder, erfolgen.  
  
Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich und schriftlich vorzunehmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren. Diese sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein. Diese vertreten den Verein jeweils zu zweit. Die Liquidatoren haben die Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
4. Bei Auflösung des 1. Simon Schempp Fanclub e.V. fällt das Vermögen des 1. Simon Schempp Fanclub e.V. an die Ski-Zunft Uhingen 1963 e.V. zwecks Verwendung für die sportliche Jugendarbeit in der Ski-Zunft Uhingen 1963 e.V.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen dem Zweck des Fanclubs, der Aufgaben und der Grundsätze am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde mit Erlass durch die Gründungsversammlung vom 02. März 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das **Vereinsregister 1446**, des Amtsgerichtes Göppingen am 09.10.2012 in Kraft.

**Ende der Satzung**